Antrag auf nachträgliche Einbeziehung in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers

1 Angaben zum Spätaussiedler (Antragsteller/in)

Name			
Vornamen			
Geburtsdatum		Geschlecht:	☐ weiblich ☐ männlich
Straße / Hausnummer			Kopie der aktuellen Melde-bescheinigung beifügen!
Postleitzahl / Wohnort			
Telefonnummer (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)	

2 Nachweis über die Eigenschaft als Spätaussiedler

Aktenzeichen des Aufnahmebescheides		
Spätaussiedlerbescheinigung vom		Bitte Kopie beifügen, falls nicht vom Bundesver-waltungsamt ausgestellt!
Ausstellende Behörde		

3 Nachreisende Personen

In den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers können nur sein Ehegatte und seine Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel) einbezogen werden, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern und sonstige Verwandte jedoch nicht!

Für Familienangehörige des Einzubeziehenden (z. B. Ehegatte und minderjährige Kinder oder Stiefkinder des Abkömmlings), die nicht in den Aufnahmebescheid einbezogen werden, kommt eine Eintragung in die Anlage zum Bescheid in Betracht. Die Eintragung signalisiert der Auslandsvertretung, dass diese Person ein Visum zur gemeinsamen Einreise mit der einbezogenen Person erhalten kann, soweit die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Bitte geben Sie deshalb alle Familienangehörigen an, die zu Ihnen in das Bundesgebiet nachreisen sollen und füllen Sie für jede Person ein Ergänzungsblatt aus.

Folgende Personen / Familienangehörige sollen zu mir in das Bundesgebiet nachreisen:

	Name	Vornamen	Geburtsdatum
1			
2			
3			
4			
5			
6			

© Bundesverwaltungsamt 09.2013

4 Vollmacht

☐ Ich betreibe das Verfahren selbst.

☐ Ich erteile eine Vollmacht. Sämtlicher Schriftwechsel soll über die bevollmächtigte Person geführt werden. Bitte *ANLAGE VOLLMACHT* ausfüllen und beifügen.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass

- der Einbeziehungsbescheid nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zurückgenommen werden kann, wenn er durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
- Personen, deren Einbeziehungsbescheid zurückgenommen wurde, die Bundesrepublik Deutschland regelmäßig wieder verlassen müssen;
- nach § 98 BVFG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte und Vergünstigungen, die Spätaussiedlern vorbehalten sind, zu erschleichen;
- Änderungen der persönlichen Verhältnisse des Einzubeziehenden (Name, Anschrift, Familienstand, etc.) und sonstiger Antragsangaben sofort mitgeteit werden müssen.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin (Spätaussiedler)
oder des / der Bevollmächtigten

© Bundesverwaltungsamt 09.2013

Ergänzungsblatt

zum Antrag auf nachträgliche Einbeziehung in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers

1 Persönliche Angaben zur nachreisenden Person

Name					
Geburtsname					
Vornamen					
Geburtsdatum			Geschlecht	☐ weiblich	☐ männlich
Geburtsort/-kreis					
Religionszugehörigkeit					
Beruf:					
Verwandtschaftsverhältnis zum Spätaussiedler	☐ Ehegatte ☐ Kind ☐ Enkel ☐ Urenkel ☐ sonstiger Familienangehöriger				
Familienstand	☐ ledig	☐ verheiratet seit: ☐ geschieden seit: ☐ verwitwet seit: ☐ getrennt lebend seit:			
Anschrift	Republik		Gebiet		
	Kreis		Postleitzahl		
	Ort, Straße				
Aktenzeichen von bereits beim BVA durchgeführten Verfahren					

2 Schul- und Berufsausbildung (einschließlich Hochschulausbildung und aller beruflichen Tätigkeiten)
Bei Berufs- / Zeitsoldaten, Angehörigen von Polizei / Miliz bitte letzten Dienstgrad angeben

Ergänzen oder erläutern Sie die Angaben zu Punkt 2 gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt!

Zeitraum vom – bis	Wohnort, Kreis	Betrieb / Behörde Beschäftigungsort	Anzahl der Beschäftigen im Betrieb / in der Behörde	Ausgeübte Tätigkeit / Aufgaben und Stellung im Betrieb / in der Behörde (zum Beispiel Abteilungsleiter)	Anzahl der Untergebenen

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin (Spätaussiedler)
oder des / der Bevollmächtigten

© Bundesverwaltungsamt 09.2013
ZI4.IIIB1_08.13_01_04

Bundesverwaltungsamt

Merkblatt
Nachträgliche Einbeziehung in einen Aufnahmebescheid

Wer hat einen Anspruch?

Ein **im Bundesgebiet lebender Spätaussiedler** hat Anspruch auf nachträgliche Einbeziehung in seinen Aufnahmebescheid für

- seinen **Ehegatten oder seine Abkömmlinge** (Kinder, Enkel, Urenkel), wenn
- der Ehegatte oder Abkömmling über **Grundkenntnisse der deutschen Sprache** verfügt. Grundkenntnisse der deutschen Sprache können entweder durch Vorlage des **Zertifikats „Start Deutsch 1“** des Goethe-Instituts oder auf Wunsch durch Teilnahme an einem **Sprachstandstest** an einer deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen werden.

Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

- Tragen Sie alle Angaben leserlich in Blockschrift und in deutscher Schreibweise ein.
- Die Erteilung einer Vollmacht ist möglich, aber nicht notwendig.
- Senden Sie den vollständig ausgefüllten Antrag an das **Bundesverwaltungsamt, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland.**

Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Das Bundesverwaltungsamt wird Ihren Aufnahmeantrag und frühere Anträge der einzubeziehenden Person beiziehen. Alle Urkunden, die in diesen Verfahren bereits vorgelegt wurden, müssen Sie nicht noch einmal beifügen.

Für die Bearbeitung des Einbeziehungsantrages werden grundsätzlich folgende Unterlagen benötigt:
- der vollständig ausgefüllte Antrag,
- für jede Person, die nachreisen soll, je ein Ergänzungsblatt,
- Meldebescheinigung des Spätaussiedlers,
- Geburtsurkunden, evtl. Heiratsurkunde(n) aller Personen, die nachreisen sollen,
- unbeglaubigte Kopien der Inlandspässe dieser Personen,
- unbeglaubigte Kopien der Arbeitsbücher dieser Personen, wenn sie volljährig sind.

In welcher Form muss ich Unterlagen beifügen?

Grundsätzlich gilt:
- Benötigt werden **Kopien** vom Original mit **notarieller Beglaubigung**. Kopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite der Urkunde sind vorzulegen. Unbeglaubigte Kopien sind nicht beweisgeeignet.
- Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen und die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original bestätigen. Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers beglaubigen, reichen nicht aus.
- Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines vereidigten Übersetzers beizufügen.

Für Geburts- und Heiratsurkunden, die neu eingereicht werden, gilt zusätzlich:

Die Urkunden sind mit einer „Haager Apostille“ zu versehen (gilt nicht für Urkunden aus EU-Mitgliedsstaaten). Ist eine Apostillierung nicht möglich oder haben Sie Fragen zum Apostilleverfahren, dann wenden Sie sich bitte an das Bundesverwaltungsamt oder an die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Ihr Bundesverwaltungsamt